

Euro-Anpassungssatzung

der Gemeinde Sande

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

I. Anpassung von Satzungen

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28. Februar 1991

wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die „Angabe 25,-- Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,-- Euro“ ersetzt.
4. Der Kostentarif gemäß § 2 erhält folgende Fassung:

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Sande vom 28.02.1991

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag Euro €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30 €
1.1.2	im Format DIN A4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,05 - 0,50 €
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,25 - 1,00 €
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00 €
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 - 2,00 €
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 - 3,00 €
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 - 3,50 €
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00 €
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 - 2,50 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50 €
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50 €

2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 € 1,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	5,00 - 15,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 100,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 (1) NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 -25,00 €
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	10,00 -25,00 €
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 € 1,00 €

5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	13,50 - 32,00 €
6	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	13,50 - 32,00 €
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00 €
8.2	für jede weitere angefangenen 5.000 €	5,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 - 50,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 - 25,00 €

10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 €
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00 €
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	2,50 €
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 - 32,00 €
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00 €
16.2	0,5 m ²	1,50 €
16.3	1,0 m ²	2,50 €
16.4	über 1,0 m ²	4,00 €
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00 €
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50 €
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50 €
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00 €
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarsch weg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	13,50 - 32,00 €
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 - 32,00 €

19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	13,50 - 32,00 €
20	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
20.1	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in den gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 -150,00 €
20.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 -250,00 €
21	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 -150,00 €
22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 - 32,00 €
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00 €
22.3.2	für eine Woche	15,00 €
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 €
23	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00 €

Artikel 2

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Bezirksvorsteher der Gemeinde Sande vom 30. Januar 1975, zuletzt geändert am 11. März 1999,

wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Bezirksvorsteher der Gemeinde Sande erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung, die in der Höhe wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----------|
| a) je Haushalt | 1,60 Euro |
| b) daneben wird eine Fahrstreckenentschädigung für die außerhalb der Ortschaften Sande, Cäciliengroden, Mariensiel und Neustadtgödens belegenen Haushalte gewährt in Höhe von je Haushalt | 1,90 Euro |

Artikel 3

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande ehrenamtlich tätig werden, vom 26. September 1974, zuletzt geändert am 11. März 1999,

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) werden die Angaben „45,-- DM“ durch „23,-- Euro“ und „200,-- DM“ durch „100,-- Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „3,-- DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister | 130,-- Euro |
| b) stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist | 65,-- Euro |
| c) stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist | 26,-- Euro |
| d) Ortsbrandmeister | 80,-- Euro |
| e) stellvertr. Ortsbrandmeister | 40,-- Euro |
| f) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter | 26,-- Euro |
| g) Gerätewart | 26,-- Euro |
| h) Fahrzeugwart | 26,-- Euro |
| i) Jugendwart | 26,-- Euro |
| j) Atemschutzwart | 26,-- Euro |

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten. Daneben erhalten sie für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigung nach § 5 dieser Satzung. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Dienstausfall nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

Artikel 4

Die Satzung der Gemeinde Sande über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 16. Dezember 1999

wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Hundersteuersatzung der Gemeinde Sande vom 26. September 1974, zuletzt geändert am 14. Dezember 1995,

wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 50,-- Euro |
| b) | für jeden weiteren Hund | 93,-- Euro |

Artikel 6

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sande vom 12. Dezember 1985, zuletzt geändert am 07. März 1996,

wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Gewinn- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 50,-- Euro je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 105,-- Euro je Gerät
2. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehr Spiele ermöglichen gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b)
3. Musikautomaten 15,-- Euro je Gerät
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,-- Euro je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,-- Euro je Gerät
5. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben, 205,-- Euro je Gerät

Artikel 7

Die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 09. Oktober 1975, zuletzt geändert am 14. Dezember 2000,

wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „50,-- DM“ durch die Angaben „25,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. Dezember 1981, zuletzt geändert am 19. Oktober 1995,

wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 17,90 Euro im Jahr.

Artikel 9

Die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasseranlage vom 03. Mai 1979, zuletzt geändert am 18. Dezember 1997,

wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Grundbetrag beträgt jährlich 297,04 Euro, der Zuschlag 104,59 Euro.

Artikel 10

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sande vom 01.04.1998

wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Artikel 11

Die Satzung der Gemeinde Sande über den „Sander Markt“ (Marktordnung) vom 16. Dezember 1987

wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Artikel 12

Die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Standgeldern auf dem Krammarkt („Sander Markt“) in Sande vom 06. September 1979, zuletzt geändert am 07. März 1996,

wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Anlässlich des Krammarktes der Gemeinde Sande („Sander Markt“) sind von den Marktbeziehern folgende Standgelder für die Dauer des Marktes zu zahlen:

1.	Schau-, Schieß- und Spielgeschäfte je Frontmeter	3,95 Euro
2.	Verlosungshallen je Fronmeter	4,50 Euro
3.	Wurstgeschäfte, Grillbetriebe und Ähnliches je Frontmeter jedoch höchstens 92,-- Euro	5,65 Euro
4.	Sonstige Verkaufsgeschäfte je Frontmeter	3,70 Euro
5.	Schankzelte und -stände je m ² jedoch mindestens 25,-- Euro	1,28 Euro
6.	Tanzzelte je m ²	0,68 Euro
7.	Freie Stände (Spielwaren usw.) je Stand	10,15 Euro
8.	Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand (fliegende Händler) je Verkaufsperson jedoch mindestens 11,50 Euro	6,75 Euro
9.	Schlaghammer und Ähnliches	11,30 Euro
10.	Kinderrundfahrgeschäfte bis 10 m Durchmesser	45,00 Euro
	über 10 m Durchmesser	75,00 Euro
11.	Sonstige Rundfahrgeschäfte bis 18 m Durchmesser	205,00 Euro
	über 18 m Durchmesser	260,00 Euro

12. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln
- | | |
|---|-------------|
| a) Achterbahnen und ähnliche Hochfahrgeschäfte | 270,00 Euro |
| b) Autoskooter und ähnliche Selbstfahrgeschäfte | 270,00 Euro |
| c) Kinderselbstfahrgeschäft | 135,00 Euro |
| d) Riesenrad bis 20 m Höhe | 68,00 Euro |
| | |
| e) Riesenrad über 20 m Höhe | 130,00 Euro |
| f) Schaukel ohne Motorantrieb | 57,00 Euro |
| g) Kinderschaukel | 28,00 Euro |
13. Sonstige Vergnügungsfahrgeschäfte, die nicht unter Nr. 1 - 12 einzuordnen sind 68,00 Euro
14. Für auf dem Marktgelände abgestellte Materialwagen sowie Zugmaschinen je 28,00 Euro

§ 2

Das Mindeststandgeld beträgt je Geschäft 10,00 Euro

Artikel 13

Die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Sande vom 17. Mai 1979, zuletzt geändert am 15. Dezember 1994,

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe zum Frontmetersatz „2,50 DM“ durch „1,30 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe zur Mindestgebühr pro Wochenmarkt geändert von „9,-- DM“ in „4,60 Euro“.

Artikel 14

Die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Sander See“ der Gemeinde Sande vom 21. Oktober 1982

wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- Euro“ ersetzt.

Änderungen von Verordnungen

Artikel 15

Die Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) vom 11. Dezember 1986

wird wie folgt geändert:

In § 6 Ziffer 2 wird die Angabe „10.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,-- Euro“.

Artikel 16

Die Marktordnung für die Gemeinde Sande vom 17. Mai 1979, zuletzt geändert am 30.11.1989

wird wie folgt geändert:

In § 11 (Bußgeld) wird die Angabe „5.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,-- Euro“.

II. Änderung privatrechtlicher Entgelte

Artikel 17

Die Ausleih- und Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Sande

wird wie folgt geändert:

1. Zu Ziffer 4.6 wird die Angabe „2,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,-- Euro“.
2. Zu Ziffer 5.1 wird im Satz 1 die Angabe „15,-- DM“ ersetzt durch die Angabe 7,50 Euro“. Im Satz 3 wird die Angabe „1,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „0,50 Euro“.
3. In Ziffer 5.2 Satz 1 wird die Angabe „7,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „4,-- Euro“. In Satz 3 wird die Angabe „0,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,25 Euro“.
4. In Ziffer 7.2 wird die Angabe „2,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,-- Euro“.
5. In Ziffer 7.3 wird für die erste Mahnung die Angabe „3,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 Euro“ und für die zweite Mahnung die Angabe „4,-- DM“ durch die Angabe „2,-- Euro“.

Artikel 18

Die Entgelt- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Sande vom 24.09.1992, zuletzt geändert am 14. Dezember 1995,

wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 (Nutzungsentgelt) erhält folgende Fassung:

Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt, das die Nebenkosten einschließt pro Veranstaltungstag wie folgt oben:

	Sonnabend, Sonntag, gesetzl. Feiertage	übrige Tage
1. für den großen Saal (Saal I und II)		
a) mit Bühne	215,-- Euro	163,-- Euro
b) ohne Bühne	172,-- Euro	130,-- Euro
2. für Saal I		
a) mit Bühne	160,-- Euro	125,-- Euro
b) ohne Bühne	125,-- Euro	95,-- Euro
3. für Saal II	85,-- Euro	65,-- Euro

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Bei regelmäßiger Nutzung für Übungszwecke durch Vereine wird eine Jahrespauschale wie folgt erhoben:

1. Zwischen 40 bis 52 Übungstage im Jahr	155,-- Euro/Jahr
2. Zwischen 24 bis 39 Übungen im Jahr	125,-- Euro/Jahr
3. Bis 23 Übungstage im Jahr	95,-- Euro/Jahr

Artikel 19

Die Eintrittsgelder für das Heimatmuseum in Neustadtgödens

werden wie folgt angepasst:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | für Erwachsene | 1,25 Euro |
| 2. | für Kinder | 0,25 Euro |
| 3. | für Gruppen | 0,75 Euro/Person |
| 4. | für Führungen von 1 Stunde im Museum | 15,00 Euro |
| 5. | für Führungen bis zu 2 Stunden im Dorf | 25,00 Euro |

Änderung von Förderrichtlinien

Artikel 20

Die Richtlinie zur Förderung von Besuchergruppen aus der Stadt Ueckermünde und der Gemeinde Sande im Rahmen von Partnerschaftskontakten vom 15. März 1990, zuletzt geändert am 30. Januar 1992,

wird wie folgt geändert:

1. Zu Ziffer 3: Die Angabe „10,- DM“ wird ersetzt durch die Angabe „5,- Euro“.
2. Zu Ziffer 4 wird die Angabe „6,- DM“ ersetzt durch die Angabe „3,- Euro“ und die Angabe „3,- DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“.

Artikel 21

Die Richtlinien der Gemeinde Sande für die Verwendung der Mittel zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen vom 26. Februar 1981, zuletzt geändert am 17. März 1983,

werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Buchstabe a wird die Angabe „3,- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 Euro“ .
2. In Ziffer 4 Buchstabe b wird die Angabe „3,- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 Euro“.

Artikel 22

Die Richtlinien der Gemeinde Sande über die Sportförderung vom 26.02.1981, zuletzt geändert am 21.04.1983

werden wie folgt geändert:

II. Zuschussmaßnahmen:

1. Laufende Zuschüsse (ohne Antrag)
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen ihres Gemeindegebietes jährlich einen laufenden Zuschuss (bestehend aus einem Sockelbetrag von 50 Euro je Verein und Aufstockungsbeträgen für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre in Höhe von 2,00 Euro sowie für Erwachsene von 0,50 Euro.

Artikel 23

Die Richtlinie „Beihilfefonds zur Förderung gestalterischer Maßnahmen im historischen Ortsbereich Neustadtgödens“ vom 13. Dezember 1984

wird wie folgt geändert:

Zu Ziffer 6 wird die Angabe „3.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.500,-- Euro“.

Artikel 24

Die Richtlinie „Förderung gestalterischer Maßnahmen im ursprünglichen Ortsbereich Cäciliengroden“ vom 16. Dezember 1993

wird wie folgt geändert:

Zu Ziffer 6 wird die Angabe „3.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.500,-- Euro“.

Artikel 25

Die Richtlinie „Förderung gestalterischer Maßnahmen im Ortsbereich Mariensiel“ vom 16. Oktober 1997

wird wie folgt geändert:

Zu Ziffer 6 wird die Angabe „3.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe 1.500,-- Euro“.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Sande, den 18.10.2001

Gemeinde Sande

Bürgermeister

Gemeindedirektor